

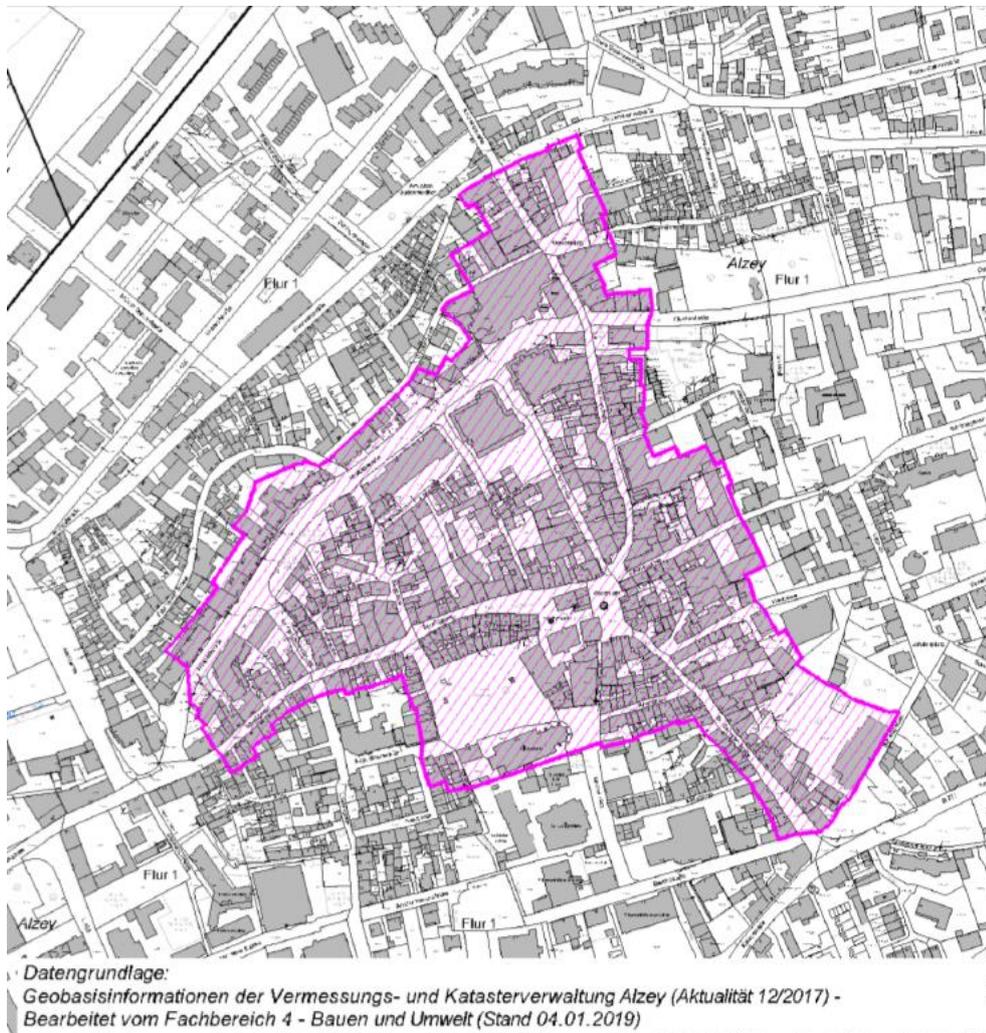
Verfügungsfonds „ZIZ – Zukunftsstadt Alzey“

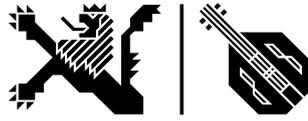
Richtlinie der Stadt Alzey für die Gewährung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds im Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Vorwort

Zur Aufwertung, Attraktivitätssteigerung und Belebung der Alzeyer Innenstadt richtet die Stadt Alzey innerhalb des Fördergebiets „ZIZ – Zukunftsstadt Alzey“ (Förderprogramm des BMWSB) einen Verfügungsfonds ein.

Abbildung 1: Übersichtsplan Abgrenzung des Fördergebiets (Geltungsbereich)





Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rheinhessens

Fördergrundsätze

Mit den Fördermitteln des Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, welche die folgenden **Förderziele** erfüllen:

- die Erreichung der Ziele des ZIZ-Fördergebietes im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Multifunktionalität und Aufwertung fördern,
- die Akteur:innen der lokalen Wirtschaft, Immobilieneigentümer:innen, Gewerbetreibende und die Bürgerschaft sowie die Belebung der Innenstadt unterstützen,
- zur Schaffung einer Nutzungsvielfalt durch Ansiedlung, Übernahme und Erhaltung von Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Kreativwirtschaft und Gastronomen dienen,
- konsumfreie Räume schaffen und aufwerten,
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Fördergebiet erwarten lassen,
- die Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Aktivitäten der Bürger:innen,
- die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteur:innen in der Alzeyer Innenstadt,
- eine schnelle und unbürokratische Umsetzung der Projekte,
- das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren wecken, fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

Allgemeine Fördervoraussetzungen und Fördergegenstand

(1) Durch den Anteil aus Mitteln des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des BBSR und der Stadt Alzey sollen kleinere Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Fördergebiet haben. Es können investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen gefördert werden.

(2) Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf ab, einen Bereich der Innenstadt (z.B. städtisches Quartier) mit kleineren, in sich abgeschlossenen, Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Bei investiven Maßnahmen handelt es sich demnach um Sachinvestitionen. Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen des regulären Zentrenmanagements verwirklicht werden.

Beispiele:

1. Bepflanzung und Begrünung,
2. Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
3. Spielgeräte,
4. Kunst im öffentlichen Raum,
5. Werbeanlagen an Gebäuden (gemäß städtischer Gestaltungssatzung),
6. Beleuchtung (auch saisonal),
7. Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten) die dem Straßenzug und somit der Öffentlichkeit zugutekommen,



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rheinhessens

8. Umbauten, Instandsetzungen und Renovierungsarbeiten in und an leerstehenden Ladenflächen, um diese wieder nutzbar zu machen,
 9. Die Ausstattung von Ladenflächen, die gemeinschaftlich genutzt werden und nicht nur einem Unternehmen zugutekommen, z.B. für Coworking Spaces oder Pop Up Stores.
 10. Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,
 11. Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.
- (3) Investitionsvorbereitend sind Maßnahmen, die in Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) investiven Maßnahmen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) investiven Maßnahmen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch den Gebietszielen des Programms entsprechen.

Beispiele:

1. Gestaltungs- und Nutzungskonzepte (z. B. Lichtkonzepte) für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum,
2. Umnutzungskonzepte für leerstehende Ladenflächen,
3. Umbauten an einzelnen Immobilien, die dem Straßenzug und somit der Öffentlichkeit zugutekommen,
4. Durchführung von Wettbewerben,
5. Bewohner- und Bürgerbeteiligung.

(4) Nicht-investiv sind alle sonstigen Maßnahmen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteur:innen für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Projektziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Geltungsbereich ausgewählt werden.

Beispiele:

1. Aktionen zur temporären Belebung und der Frequenzsteigerung in der Innenstadt, Kundenbindung und Kundenneugewinnung,
2. Schaufenstergestaltung (samt Workshops und Wettbewerben),
3. Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
4. Stadt(-teil)marketing und Werbung,
5. Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteulfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,
6. Beratungsleistungen und Mentoring für alle Gewerbetreibenden innerhalb des Fördergebiets,
7. Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen.

Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

(1) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte“ des BBSR und der Stadt Alzey finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes und der Stadt Alzey.

Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rheinhessens

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 37,5 % aus Mitteln des Bundes und 62,5 % kommunalen Eigenanteil zusammen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Der Verfügungsfonds „ZIZ – Zukunftsstadt Alzey“ stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von maximal 50.000 Euro bis zum 31.08.2025 wie folgt bereit:

2024: 25.000 €

2025: 25.000 €.

(2) Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben übernimmt die Stadt Alzey. Der Verfügungsfonds wird im städtischen Haushalt unter dem Produkt 57200 und dem Konto 52490017 angelegt. Die Verwaltung setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Innenstadtbeirats (siehe Ziffer 4.) um. Ausführend wird hier die Stelle des Stadtmarketings / Innenstadtentwicklung sein.

Innenstadtbeirat als lokales Gremium

(1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln ist ein Innenstadtbeirat einzurichten. Der Innenstadtbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Innenstadtbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Ziele und Maßnahmen des ZIZ-Projekts und des Innenstadtkonzepts.

(3) Der Innenstadtbeirat wird durch die Stadt Alzey zusammengestellt und zuvor mit dem Runden Tisch Innenstadt abgestimmt. Die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteur:innen vorgesehen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein:e Vertreter:in des Verkehrsvereins
- Ein:e Vertreter:in des Altstadtvereins
- Ein:e Vertreter:in des Beirates für Migration und Integration
- Ein:e Vertreter:in des JUKU
- Ein:e Jugendvertreter:in
- Ein:e Vertreter:in der Stadtverwaltung
- Ein:e Vertreter:in des Behindertenbeirats
- Ein:e Seniorenvertreter:in
- Ein:e Vertreter:in der Gastronomie
- Fünf Vertreter:innen des Stadtrats (Ein:e Vertreter:in je Fraktion)
- Den Vorsitz des Innenstadtbeirates hat der/die amtierende Bürgermeister:in bzw. dessen Stellvertreter:in.

(4) Je Mitglied ist ein:e Stellvertreter:in zu bestimmen. Der Innenstadtbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 der 15 Mitglieder:innen in der Sitzung anwesend sind. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder:innen oder deren Vertretung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rheinhessens

(5) Die Einberufung des Innenstadtbeirats erfolgt in der Regel alle drei Monate durch die Fondsverwaltung. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Fondsverwaltung, ebenso die Protokollführung.

(6) Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich der Innenstadtbeirat von den unter 6. genannten Entscheidungskriterien leiten lassen.

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge sind bei der Fondsverwaltung (Zentrumsmanagement) mittels des Antragsformulars (s. Anhang) zu stellen. Diese ist vollständig auszufüllen und es sind folgende Angaben und Informationen einzutragen:

- Vor- und Nachname, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung des Antragstellers
- Bezeichnung der geplanten Maßnahme
- Beschreibung der geplanten Maßnahme unter Bezugnahme auf Fördergegenstände (Ziffer 2)
- ggf. weitere Beteiligte und Kooperationspartner
- räumliche Zuordnung der Maßnahme (Lage im Handlungsraum)
- Durchführungszeitraum der geplanten Maßnahme
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die geplante Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, dass die Richtlinie für den Verfügungsfonds anerkannt wird.

(2) Weitere Verfahrenshinweise:

- Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge auszuweisen.
- Die Antragstellung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.
- Der Innenstadtbeirat entscheidet über den Antrag und ggf. erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen.
- Die Fondsverwaltung prüft den Antrag formell und materiell und erteilt einen Zuwendungsbescheid bzw. einen Ablehnungsbescheid.

Anträge können ab dem Inkrafttreten jederzeit gestellt werden. Sie werden bei der nächsten Einberufung des Innenstadtbeirats behandelt. Stichtag der letztmöglichen Antragstellung ist der 01.07.2025.

Entscheidungskriterien

(1) Für die Bewertung von Anträgen werden neben vollständigen Antragsunterlagen folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahme muss im Geltungsbereich des Projektes „Zukunftsstadt Alzey“ liegen und dort durchgeführt werden (siehe Seite 1),
- Die Maßnahme muss mindestens drei der in Ziffer 1. genannten Zielen erfüllen, den in Ziffer 2 genannten Fördergegenständen (investive, nicht-investive & vorbereitende Maßnahmen) sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
- Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt,



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rheinhessens

- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor,
- Die Finanzierung aus dem Verfügungsfonds ist nachrangig, d.h. diese erfolgt nur, wenn andere Finanzierungsquellen ausgeschlossen sind bzw. den Aufwand einer Antragstellung nicht rechtfertigen.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden ist.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Das Gremium, die Stadt, deren Beauftragte sowie die Prüfstellen des Landes oder des Bundes können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

(2) Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde. Sofern ein frühzeitiger Maßnahmenbeginn für die Erreichung der Förderziele nötig ist, kann Ausnahmsweise und nach Absprache mit der Fondsverwaltung, vorab begonnen werden. Ein frühzeitiger Maßnahmenbeginn ist dabei keine Garantie für eine Bewilligung der Mittel.
- Maßnahmen außerhalb des Gebiets
- Maßnahmen, die bereits Mittel aus einer Landes- oder EU-Finanzierung erhalten
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Ausstattung und Renovierung von bestehenden, sich im Betrieb befindenden Ladenlokalen
- Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Versicherungen, Zinskosten und Nebenkosten des Geldverkehrs, Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen.

Höhe der Förderung

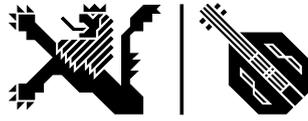
(1) Die Höhe der Förderung ist auf einen Anteil von 75 % der förderfähigen Kosten beschränkt und kann maximal 5.000 € betragen.

Mittelauszahlung und Nachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme per Auszahlungsantrag. Die Grundlage bilden die Abschlussrechnung und entsprechende Belege bzw. Zahlungsnachweise. Diese werden durch die Fondsverwaltung geprüft.

Ist eine vom lokalen Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall und auf Antrag auch eine Vorfinanzierung des Förderzuschusses aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

(2) Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses hat eine entsprechende Reduzierung der Mittel zur Folge.



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

(3) Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen dieser Richtlinie oder Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Den Antragsteller:innen kann eine Frist von max. zwei Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden. Außerdem behält sich der Innenstadtbeirat vor, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Förderbedingungen die ausgezahlten Mittel zurückzufordern.

(4) Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist am Projektende nachzuweisen und der Stadt Alzey vorzulegen. Hier werden ein zahlenmäßiger Nachweis, ein Sachbericht sowie falls möglich Vorher-Nachher-Fotos oder Fotos der Maßnahme während der Durchführung gefordert.

(5) Ein Weiterleitungsvertrag bezüglich der Fördermittel ist mit der Stadt Alzey in privatrechtlicher Form zu schließen. Dieser wird von der Stadt Alzey erstellt und zur Unterschrift an den Antragsteller in 2-facher Ausführung versendet. Ein unterschriebenes Exemplar ist an die Stadt Alzey zurückzusenden. Doppelförderung (z.B. durch einen Städtebauverfügungsfonds in überlagerten Bereichen) ist ausgeschlossen und förderschädlich. Der Antragsteller ist zur Auskunft bezüglich anderer Beihilfen verpflichtet, um sicherzustellen, dass das EU-Beihilferecht (z.B. nach de-minimis Beihilfe) eingehalten wird. Die Übernahme des Eigenanteils muss schriftlich durch Unterschrift des Weiterleitungsvertrags bestätigt werden.

Rechtsanspruch

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an den Innenstadtbeirat weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Rechtsgrundlagen

(1) Die Nebenbestimmungen gemäß ZIZ sind zu beachten. Siehe hierfür Anlage 1 „ANBest-GK“.

(2) Die beihilferechtlichen Regelungen der EU sind zu beachten. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kommune.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Alzey am 29.04.2024 in Kraft.

Anlagen

1. ANBest-GK